

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Heimatverein verfolgt diese Ziele durch:

1. Förderung der Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes des Ribbecker Dorfes.
2. Förderung und Organisation von Veranstaltungen zum besseren Verständnis des Heimatgedankens und seine Umsetzung in der Gemeinde.
3. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Vorhaben, die den Gemeinden angepasst sind und sich mit Kunst, Kultur, Sport sowie Zeitgeschichte auseinandersetzen.
4. Initiierung und Weiterentwicklungen von Projekten und Vorhaben, die den Natur-,Landschafts- und Umweltschutz sowie unsere Ortschronik betreffen.
5. Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Heimatgeschichte des Dorfes, seine Kultur, seine landschaftlichen Besonderheiten sowie seine Erholungsbezogenen Angebote.
6. Gewinnung des Interesses der ortansässigen Jugendlichen an der Vereinstätigkeit, Kooperation mit anderen Vereinen und Organisationen im Ort sowie Unterstützung unserer Rentner bei ihren kulturellen Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder)

Zu § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist vom Bewerber persönlich zu unterschreiben. Für die Aufnahme minderjähriger Bewerber ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Jeder Bewerber stellt sich persönlich der Mitgliederversammlung vor. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber erkennt mit seinem Antrag auf Aufnahme die Satzung des Vereins an.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

Tod
Austritt
Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Quartalsende mit 6wöchiger Kündigungsfrist erklärt werden.

Ein Mitglied kann fristlos oder mit bestimmter Fristsetzung durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit seinen Zahlungspflichten mit mehr als 6-Monatsbeiträgen im Rückstand ist und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht die Zahlung leistet;
 - b) vorsätzlich oder beharrlich gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes verstößt;
 - c) bei ehrlosem Verhalten und Handlungen gegen die Vereinsinteressen
- Der Ausschluss kann auch von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der beabsichtigte Ausschluss muss dem Mitglied fristgerecht mitgeteilt werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Zu § 3 (Ausschluss)

Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein mit Ausnahme der Forderung auf Rückzahlung gegebener Darlehen.

§ 4

Beiträge

Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen einheitlichen monatlichen Vereinsbeitrag. Jugendliche von 14 bis 21 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag, sofern sie nicht voll erwerbstätig sind.

Die Höhe der monatlich zu leistenden Beiträge setzt die Hauptversammlung aufgrund des Kassenberichtes und des Haushaltsvorschlages fest. Die Hauptversammlung kann erforderlichenfalls beschließen, außerordentliche Beiträge oder Umlagen einmalig oder in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Alle Zahlungen müssen im Voraus geleistet werden. In Härtefällen kann der Beitrag auf ausreichend begründeten Antrag hin, im Einzelfall auf Vorstandsbeschluss, gestundet oder erlassen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

Alle ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind auf den Vereinsversammlungen stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für Jugendliche unter 18 Jahren stimmt der Erziehungsberechtigte, jedoch ist die Zahl dieser Stimmen auf eine beschränkt.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste mitzubringen.

Zu § 5 (Rechte und Pflichten)

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung, Vereinsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
- b) die Jugendpflege des Vereins nach bestem Können zu unterstützen
- c) alle Einrichtungen des Vereins sauber zu halten, sie pfleglich zu behandeln und zu ihrer Erhaltung beizutragen.
- d) sich an der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeit zu beteiligen.

§ 6

Vorstand

Den Vorstand bilden:

der Vorsitzende
der Kassenwart
der Schriftführer.

Die zu 1. bis 3. Genannten sind der Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand kann zusätzlich für besondere Belange Berater berufen. Die im Vorstand jedoch kein Stimmrecht haben.

Aufgaben und Arbeitsteilung des Vorstandes:

- a) Der Vorsitzende nimmt die Interessen des Vereins nach außen und zur Presse wahr. Ihm obliegt die Leitung der Vereinsversammlungen.
- b) Dem Kassenwart obliegt die alleinige Kassenführung. Nur er nimmt Zahlungen entgegen, führt die Beitragskartei und leistet alle Zahlungen des Vereins auf Weisung des Vorstandes. Bankschecks, Postschecks und Überweisungen bedürfen neben der Unterschrift des Kassenwartes der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

Zu § 6 (Vorstand)

Der Kassenwart überwacht die Buchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungseingänge. Zur Jahreshauptversammlung sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung erstellt er einen detaillierten Kassenbericht.

- c) Der Schriftführer fertigt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen. Er registriert und verteilt aus- und eingehende Post. Ihm obliegt die Verwaltung der vereinseigenen Schriftstücke.

§ 7

Wahlen

Die Wahlen können geheim oder offen durchgeführt werden. Entscheidung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf den Wahlversammlungen des Vereins Stimmrecht.

Wählbar in den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monate angehört. Vorstandswahlen erfolgen alle zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

In der Jahreshauptversammlung wird ein Wahlausschuss bestellt, der aus drei Personen besteht. Ihm obliegt die Leitung der Wahlversammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Danach obliegt die Leitung des Wahlausschusses dem gerade gewählten Vorsitzenden.

Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die organisatorische Vorbereitung der Wahl.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

- die Wahl des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Aufnahme eines Mitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes
- den Ausschluss eines Mitgliedes
- die Auflösung des Vereines
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Entlastung des Vorstandes.

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn sie von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Einladungen zu Versammlungen müssen schriftlich erfolgen und sind 7 Tage vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder abzusenden.

Mit der Einladung ist der Vorschlag der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 9

Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Vereins werden laufend von zwei Kassenprüfern überprüft, die in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung jährlich und auf Verlangen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Vermögen und Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen, das sich aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar des Vereins zusammensetzt. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

Sach- und Geldeinlagen müssen, sofern sie nicht als Schenkung erfolgen, auf einem besonderen Konto geführt werden, damit der Verein die eventuell erforderlichen Mittel bereitstellen kann.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für die beim Vereinsbetrieb und bei Vereinsveranstaltungen etwaig eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 11

Schiedsordnung

Das Vereinsschiedsgericht besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Weitere drei ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzleute übernehmen im Nachrückverfahren ihre Vertretung bei Verhinderung oder Ausscheiden.

Das Schiedsgericht entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern sowie über Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, wenn es sich um Belange des Vereinslebens handelt.

Gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Urteils an die streitenden Parteien die Berufung bei der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit Begründung zulässig.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich durch einen Mehrheitsbeschluss von $\frac{3}{4}$ der in einer für diesen Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ribbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Heimatvereins.

Die Annahme der Erstsatzung erfolgte am 29.6.2002 durch die Gründungsmitglieder.
Die Annahme der vorliegenden Fassung der Satzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 4. Febr. 2006.